

Das Strafverfahren ist die in ihrem Inhalt und Ablauf exakt geregelte Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege und anderer Verfahrensbeteiligter

- bei der Aufklärung von Straftaten,
- bei der Ermittlung und Überführung der Straftäter,
- bei der Festlegung und Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird vom Strafverfahren nur in dem vom Strafrecht geregelten Rahmen erfaßt. Ausgenommen bleibt also der Vollzug der mit Freiheitsentzug verbundenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Dieser wird vom Strafvollzugsrecht, vor allem im SVWG, geregelt.

- bei der Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der im Verfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten.

Damit umfaßt das Strafverfahren zugleich die durch die Handlungen der Verfahrensbeteiligten, die Verwirklichung ihrer Rechte und Pflichten, ihrer strafprozessualen Funktionen entstehenden gesellschaftlichen Verhältnisse, die immer nur in der Form von Rechtsverhältnissen auftreten und denen immer die Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege, z. B. die Einleitung eines Strafverfahrens zugrunde liegt⁴

Die Aufdeckung begangener Straftaten ist in der Regel eine außerordentlich komplizierte, mühevoll und zuweilen auch gefährvolle Aufgabe, die besonderes Können und den Einsatz moderner wissenschaftlich-technischer Mittel und Methoden erfordert. Exakte und rasche Aufklärung der Straftaten und ihrer Ursachen hat für den Schutz der Gesellschaft und der Rechte der Bürger eine hervorragende Bedeutung. Ausspruch und Vollzug einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, vor allem einer vom Gericht verhängten Strafe, sind mit tiefen Eingriffen in Rechte und Freiheiten der betroffenen Bürger verbunden.

Deshalb ist es auf diesem Gebiet besonders erforderlich, daß das Recht detailliert regelt, wie die Untersuchungen durchzuführen sind, *welche* Maßnahmen notwendig und zulässig sind, wenn der Verdacht einer Straftat besteht, in *welcher Art und Weise* die Rechtsprechung und *wie* die Realisierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu erfolgen hat. Die Festlegung einer solchen strengen Prozeßform erfolgt vor allem in der Strafprozeßordnung, als der gesetzlichen Grundlage für das Verfahren in Strafsachen, das von den staatlichen Organen der Strafrechtspflege durchgeführt wird. Damit sind die juristischen Garantien dafür gegeben, daß im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und aller ihrer Bürger jede Straftat wirklichkeitsgetreu aufgedeckt und aufgeklärt sowie der Schuldige der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zugeführt wird, daß Untersuchungen und Entscheidungen in Strafsachen entsprechend den Grundsätzen des sozialistischen Demokratismus, Humanismus und sozialisti-

4 Zu den im Strafverfahren entstehenden prozessualen Rechtsverhältnissen vgl. insbesondere M. S. Strogowitsch, Lehrbuch des sowjetischen Strafprozesses, Bd. I, Moskau 1968, S. 31, 88 (russ.); W. P. Boshjew, Strafprozessuale Rechtsverhältnisse, Moskau 1975, S. 77 ff. (russ.); I. Szabó, Grundlagen der Rechtstheorie, Moskau 1974, S. 52-68 (russ.).